

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Neufassung der allgemeinen Studien-
und Prüfungsordnung für die lehramts-
bezogenen Bachelor- und
Masterstudiengänge an der
Universität Potsdam
(BAMALA-O)**

Vom 16. Dezember 2020

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 23, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]) und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 16. Dezember 2020 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 22. Januar 2020 (AmBek. UP Nr. 3/2020 S. 113), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhalt Nr. I wird wie folgt ersetzt:

„I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss und Modulbeauftragte
- § 3 Abschlussgrade der Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 4 Bestimmung der Ziele des Studiums, Teilzeiteignung und -studium, Teilzeitstudiengang
- § 5 Module und Studienverlauf
- § 5a Anwesenheit
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Prüfungsbefugnis

- § 7a Prüfungsanspruch, Prüfungsfrist, Studienverlaufsvereinbarung, Exmatrikulation, vorläufige Masterimmatrikulation
- § 8 Leistungserfassung – Ziel und Begriffsbestimmungen
- § 8a Leistungserfassung und digitale Informations- und Kommunikationstechnologien
- § 9 Teilnahme an der Leistungserfassung
- § 9a Teilnahmebegrenzungen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 9b Auswahlverfahren bei Teilnahmegrenzen
- § 10 Termine und Fristen der Prüfungen
- § 11 Benotung und Bewertung
- § 12 Bestehen der Modulprüfung und der Prüfung zum gesamten Studiengang
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch und Notenverbesserung
- § 14 Säumnis; Ausschluss vom Leistungserfassungsprozess bei Verstößen gegen das Hausrecht
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 17 Selbständigkeitserklärung; Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 18 Gesamtnotenskala
- § 19 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 20 Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Ungültigkeit der Graduierung“

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird folgender Nr. 7 angefügt:
„7. die Entscheidung über Nachteilsausgleiche nach § 15.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren regeln die für diese Verfahren erlassenen Satzungen.“

3. In § 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Fehler bzw. Störungen im Leistungserfassungsverfahren sind unverzüglich zu rügen und glaubhaft zu machen. Bestehende Fehler im Leistungserfassungsverfahren sind in geeigneter und angemessener Art und Weise auszugleichen.“

4. Nach § 8 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 8a Leistungserfassung und digitale Informations- und Kommunikationstechnologien

(1) Die Leistungserfassung an der Universität kann bis zum Ende des Sommersemester 2022 im Wege

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. Dezember 2020.

der Erprobung unter Verwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien ohne persönliche Anwesenheit in einem Prüfungsraum in der Universität Potsdam erfolgen (Online-Leistungserfassung).

(2) Mündliche und praktische Leistungen in diesem Sinne werden als Videokonferenz, Klausuren als Online-Klausuren durchgeführt. Eine Videokonferenz setzt voraus, dass Bild und Ton über die Informations- und Kommunikationstechnologie zeitgleich an diejenigen Orte übertragen wird, an denen sich die Studierenden, die zur Abnahme von Leistungen befugten Personen und ggf. die Beisitzerin bzw. der Beisitzer befinden. Online-Klausuren setzen eine Bearbeitung aller Teilnehmenden zum gleichen Prüfungszeitpunkt voraus.

(3) Ob eine Online-Leistungserfassung erfolgen soll, wird rechtzeitig vor Durchführung der Leistungserfassung bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe ist den Studierenden mitzuteilen, welche technischen Voraussetzungen für die Teilnahme erforderlich sind; ein vorheriger Test der technischen Voraussetzungen ist zu ermöglichen. Einer bzw. einem Studierenden ist nach ihrer bzw. seiner Wahl die Teilnahme in Präsenz ohne Online-Leistungserfassung zu ermöglichen. Bei einer Durchführung in Präsenz soll die Prüfung zum gleichen Prüfungszeitpunkt ermöglicht werden. Ist dieses nicht möglich, ist unter Wahrung vergleichbarer Bedingungen ein weiterer Prüfungstermin für den Präsenztermin festzusetzen.

(4) Technische Störungen gelten als Störungen des Prüfungsverfahrens und sind in geeigneter und angemessener Weise auszugleichen, sofern sie offensichtlich sind oder sie unverzüglich angezeigt sowie glaubhaft gemacht wurden und nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind.

(5) Bei Aufsichtsprüfungen wie mündlichen Prüfungen oder Klausuren sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien zu aktivieren (Videoaufsicht). Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität Potsdam. Eine Aufzeichnung der Prüfung erfolgt nicht. Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben hiervon unberührt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Studierende haben einen Anspruch auf Zulassung zu Lehrveranstaltungen und zu Prüfungen, wenn sie

die in der Modulbeschreibung nach § 5 geregelten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und bei einer Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewählt wurden.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7) Bei Antritt der Leistungserfassung erfolgt eine Überprüfung der Identität der bzw. des Studierenden durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises. Bei einer Online-Leistungserfassung nach § 8a erfolgt die Überprüfung der Identität mit Hilfe der Videoübertragungsvorrichtung oder in anderer zur Identifizierung geeigneter Weise. Eine Aufzeichnung der hierfür erhobenen oder verarbeiteten Daten ist unzulässig. Eine wiederholte Überprüfung der Identität während der jeweiligen Leistungserfassung ist zulässig.“

6. Nach § 9 werden folgende Paragraphen angefügt:

„§ 9a Teilnahmebegrenzungen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden, wenn didaktische, räumliche oder sicherheitstechnische Gründe dieses erforderlich machen.

(2) Zuständig für die Festlegung der nicht zu überschreitenden konkreten Gruppengröße für Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist die verantwortliche Dozentin/Prüferin bzw. der Dozent/Prüfer.

(3) Die festzulegenden Gruppengrößen bei Lehrveranstaltungen orientieren sich an den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in Bachelor- und Masterstudiengängen.

(4) Die nicht zu überschreitende Gruppengröße wird im Campusmanagementsystem, sofern dieses für den jeweiligen Studiengang bzw. das jeweilige Studienfach zur Verfügung steht, oder sonst in geeigneter Form vor Beginn des Belegungs- und Anmeldezeitraums bekanntgegeben.

(5) Sofern unter Aufwendung der vorhandenen Ressourcen die Möglichkeit besteht, müssen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Angebote unterbreitet werden, um Verzögerungen im Studium zu verringern.

§ 9b Auswahlverfahren bei Teilnahmebegrenzungen

(1) Übersteigt die Zahl der der Studierenden, die an einer Lehrveranstaltung oder Prüfung teilnehmen möchten, die nach § 9a festgesetzte Gruppengröße, führt die verantwortliche Dozentin/Prüferin bzw. der verantwortliche Dozent/Prüfer ein Auswahlverfahren unter den Studierenden durch.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden zunächst diejenigen Studierenden bevorzugt ausgewählt, die die Lehrveranstaltung oder Prüfung als eine Pflichtleistung zu erbringen haben. Überschreitet allein diese Gruppe diese festgesetzte Gruppengröße, erfolgt die Auswahl anhand folgender Reihenfolge:

1. Personen, für die die Nichtteilnahme eine außergewöhnliche Härte darstellte. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die sofortige Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Prüfung zwingend erfordern. Hierunter fallen insbesondere Personen mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung bzw. Personen mit einem Betreuungs- oder Pflegeaufwand naher Angehöriger. Ist innerhalb dieser Gruppe eine weitere Auswahl erforderlich, erfolgt diese nach dem Grad der Härte.
2. Studierende,
 - a) für die die betroffene Leistung im in der Studien- und Prüfungsordnung enthaltenem Studienverlaufsplan in diesem Fachsemester vorgesehen ist oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgesehen war,
 - b) die die Leistung wiederholen müssen oder
 - c) die die Leistung benötigen, um ein begonnenes Modul abzuschließen, wenn zu der Lehrveranstaltung keine Alternative besteht. Ist in dieser Gruppe eine weitere Auswahl erforderlich, entscheidet das Los.
3. Im Übrigen entscheidet das Los.
Fälle nach Nr. 1 und 2 sind bis zum Beginn der Anmeldefristen nach § 9 glaubhaft zu machen.

(3) Sollten nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 2 Plätze frei sein, sind nachrangig Studierende auszuwählen, die die Lehrveranstaltung bzw. Prüfung im Rahmen eines Wahlpflichtbereichs erbringen. Ist in dieser Gruppe eine weitere Auswahl erforderlich, entscheidet das Los. Können Studierende nachweisen, dass im betroffenen Semester kein alternatives Angebot im Wahlpflichtbereich besteht, fallen diese unter Absatz 2.“

7. In § 14 werden in der Überschrift die Wendung „; Ausschluss vom Leistungserfassungsprozess bei Verstößen gegen das Hausrecht.“ und nach Absatz 4 folgende Absätze angefügt:

„(5) Führen Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen das Hausrecht zum zeitweisen Ausschluss vom Leistungserfassungsprozess gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) Für die Erbringung von Prüfungsnebenleistungen gelten Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Wendung „Selbständigkeitserklärung;“ vorangestellt.

b) Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:
„(1) Bei Antritt einer Leistungserfassung versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung selbstständig verfasst und nur die zulässigen und angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt.“

c) Die Absätze 1 bis 7 werden zu den Absätzen 2 bis 8.

d) Folgender Absatz wird angefügt:
„(9) Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für Prüfungsnebenleistungen.“

9. In § 19 Abs. 1 wird in Satz 2 in den Buchstaben b) und c) jeweils die Wendung „und englischer Übersetzung“ gestrichen und folgender Satz 3 angefügt:
„Die Studierenden erhalten zusätzlich zu diesen Abschlussdokumenten englische Übersetzungen dieser.“

10. In § 26 Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 1 und § 30 Abs. 9 Satz 3 Halbsatz 1 wird jeweils die Wendung „Fristverlängerung“ durch die Wendung „angemessene Fristverlängerung in der Regel“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 6 und Nr. 5 Buchstabe a) am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Artikel I Nr. 6 und Nr. 5 Buchstabe a) treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.